

Drucksache 5/1426

Abgeordneter Meyer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Wahlen der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg“.

Am 20. Juli 2010 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg“ mit Sitz in Teistungen/Eichsfeld die Kriterien für die zum 1. September 2010 neu zu besetzende Stelle des/der hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden für die Verwaltungsgemeinschaft beschlossen. Die Bewerbungsfrist der im Thüringer Staatsanzeiger und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg“ veröffentlichten Ausschreibung endete am 23. August 2010. Am 24. August 2010 wählte die Gemeinschaftsversammlung in Teistungen Herrn Horst Dornieden mit 12:10 Stimmen zu dessen neuen Vorsitzenden und Herrn Thomas Müller mit 12:10 Stimmen zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit hat der amtierende Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung „Lindenberg“ an der am 20. Juli 2010 erfolgten Beratung und Abstimmung der Änderungsanträge zur entsprechenden Vorlage der Verwaltung und der Beschlussfassung des Ausschreibungstextes sowie die Formen der Veröffentlichung des Ausschreibungstextes mitgewirkt?
2. Welche Form von Ladungsmangel zur Gemeinschaftsversammlung „Lindenberg“ am 24. August 2010 liegt vor, weil nicht das vom Gemeinderat der Gemeinde Brehme am 12. August 2010 bestellte Gemeinderatsmitglied Ignatz Polle geladen wurde und teilnehmen konnte, sondern stattdessen das am 12. August 2010 abbestellte Gemeinderatsmitglied Krystof Gregosz?
3. Wer hat die Bewerbungsunterlagen mit welchen Ergebnissen hinsichtlich der Erfüllung der Ausschreibungskriterien geprüft und zu welchen Ergebnissen kommt diesbezüglich die Landesregierung?
4. Inwieweit führte die Einflussnahme des amtierenden und aufgrund seiner Kandidatur befangenen VG-Chefs bei der Festsetzung der Ausschreibungskriterien zu einer Ungültigkeit des Ausschreibungsverfahrens?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet das Innenministerium, Herr Minister Prof. Huber.

Prof. Dr. Huber, Innenminister:

Herr Präsident, meine Damen und Herren Abgeordneten, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Meyer beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Das Landesverwaltungsamt teilte zum Sachverhalt folgende Auskünfte der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamts Eichsfeldkreis mit: Der Gemeinschaftsvorsitzende habe in der Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg“ am 20. Juli 2010 an der Abstimmung über der Frage, ob allein der bisherige Gemeinschaftsvorsitzende zur Wahl gestellt und deshalb von einer Ausschreibung abgesehen werden soll, nicht teilgenommen. Die für ein Absehen von der Ausschreibung gemäß § 48 Abs. 3 Satz 8 Kommunalordnung erforderliche Zweidrittelmehrheit sei nicht erreicht worden. An der anschließend erfolgten Beratung und Abstimmung über den Inhalt und die Form der Veröffentlichung der Stellenausschreibung für das Amt des Gemeinschaftsvorsitzenden habe der Gemeinschaftsvorsitzende teilgenommen.

Zu Frage 2: Nach Auffassung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde liegt kein Ladungsmangel vor. Die Rechtsaufsichtsbehörde geht vertretbar davon aus, dass zum Zeitpunkt der Wahlen noch keine rechtswirksame Abberufung des Gemeinderatsmitglieds

von seiner Vertretungsfunktion in der Gemeinschaftsversammlung erfolgt war. Ladung und Teilnahme des bisherigen Vertreters der Gemeinde Brehme an der Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden waren daher nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde rechtmäßig.

Zu Frage 3: Das Landesverwaltungsamt teilt folgende Auskünfte der Rechtsaufsichtsbehörde mit: Die Bewerbungsunterlagen der beiden Bewerber seien von der stellvertretenden Amtsleiterin des Hauptamtes geprüft und für die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vorbereitet worden. Beide Bewerber hätten die Ausschreibungskriterien erfüllt. In der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 24. August sei beschlossen worden, beide Bewerber zur Wahl zu stellen. Hinweise auf Rechtsverstöße lägen nicht vor.

Zu Frage 4: Die Teilnahme des Gemeinschaftsvorsitzenden an der Beratung und Beschlussfassung der Gemeinschaftsversammlung über die Festsetzung des Inhalts der Stellenausschreibung für das Amt des Gemeinschaftsvorsitzenden führt selbst dann nicht zur Unwirksamkeit des Beschlusses, wenn man von einer Befangenheit des Gemeinschaftsvorsitzenden ausgeht. Nach § 38 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalordnung, der für die Gemeinschaftsversammlung entsprechend gilt, ist ein Beschluss nur dann unwirksam, wenn ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Nach Mitteilung des Landesverwaltungsamtes fassten die 22 Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung den fraglichen Beschluss mit 14 Ja- gegen vier Neinstimmen bei vier Enthaltungen. Die Stimme des Gemeinschaftsvorsitzenden gab damit nicht den Ausschlag.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt den Wunsch auf Nachfrage, zunächst durch den Fragesteller.

Abgeordneter Meyer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Herr Innenminister, Sie haben unter Punkt 1 ausgeführt, dass der Vorsitzende nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, sehr wohl aber, kann ich daraus schlussfolgern, an der Beratung?

Prof. Dr. Huber, Innenminister:

Ja.

Abgeordneter Meyer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Das halten Sie nicht für einen Mangel?

Prof. Dr. Huber, Innenminister:

Das halte ich jedenfalls nicht für einen Mangel, der zu einer Nichtigkeit des Beschlusses führt.

Abgeordneter Meyer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank für die Auskunft. Darf ich noch eine zweite Frage stellen? Sie haben unter Punkt 2 ausgeführt, dass noch nicht von einer rechtmäßigen Ladung und Abberufung ausgegangen werden konnte. Sehen Sie es nicht als problematisch an, dass diese rechtmäßige Ladung bzw. Abberufung beispielsweise auch in Form einer mündlichen Ladung bzw. Abberufung noch zum Zeitpunkt der Sitzung hätte erfolgen müssen, um dem Wunsch der Gemeinde Brehme Rechnung zu tragen?

Prof. Dr. Huber, Innenminister:

Der Bürgermeister ist gehalten, die Beschlüsse des Gemeinderates unverzüglich zu vollziehen. Solange dieser Vollzug nicht erfolgt ist, hat der Beschluss keine Außenwirkung und insofern hat sich an der Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde, die mir plausibel erscheint, nichts geändert.

(Zwischenruf Abg. Meyer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Was verstehen Sie unter „unverzüglich“?)

Sobald ihm dies unter Prüfung der Rechtslage und des Aktenvorgangs möglich ist.

Vizepräsident Gentzel:

Herr Abgeordneter, das ist jetzt die vierte Nachfrage, ich bin da schon ein bisschen großzügig gewesen. Der Abgeordnete Kuschel hat noch eine Nachfrage.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Ich habe gesehen, Herr Adams hatte sich auch gemeldet.

Vizepräsident Gentzel:

Der bekommt auch eine, also Sie bekommen nur eine.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Deswegen. Ich wollte dann aus Solidarität nur eine Frage stellen, sonst hätte ich zwei gestellt.

Vizepräsident Gentzel:

Hätten Sie nicht, weil ich es nicht zugelassen hätte, weil ich dem Herrn Adams die zweite gegeben hätte.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Dann haben Sie mir ja die Entscheidung abgenommen, Herr Präsident. Danke, Herr Präsident.

Herr Prof. Huber, wie erklären Sie Ihre Rechtsauffassung, da Sie gesagt haben, die Mitwirkung an einem Beratungsgegenstand eines persönlich Beteiligten führt nicht zur Rechtsunwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Beschlusses, wenn aber in § 38 Thüringer Kommunalordnung ausdrücklich normiert ist, dass der persönlich Beteiligte weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilnehmen kann? Wie erklärt sich dann die Normsetzung, dass auch die persönliche Beteiligung nach § 38 auf die Beratung zu einem Gegenstand ausgeweitet ist?

Prof. Dr. Huber, Innenminister:

Herr Abgeordneter Kuschel, die Teilnahme an der Beratung kann zu einer Rechtswidrigkeit, aber nicht zur Unwirksamkeit des Beschlusses führen. Das folgt aus § 38 Abs. 4 Satz 1, den ich in der Antwort auf die Frage des Abgeordneten Meyer zitiert habe.

Vizepräsident Gentzel:

Wir kommen zur letzten Nachfrage durch den Abgeordneten Adams.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Ich nehme noch einmal Bezug auf Ihre Antwort und die Nachfrage von meinem Kollegen Meyer, der fragte, ob nicht das Teilnehmen an der Beratung schon einen Rechtsmangel darstellen würde.

Ich zitiere mit Erlaubnis des Präsidenten aus dem § 48 - jetzt nicht 38, sondern 48 - Abs. 3 letzter Satz. Der letzte Satz sagt: „Der Beschluss über das Absehen von einer Ausschreibung ist in geheimer Abstimmung zu fassen. Der Gemeinschaftsvorsitzende darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.“ Sie hatten jetzt ausgeführt, dass er an der Beratung teilgenommen hat. Ich weiß nicht, wofür wir die ThürKO haben, wenn sie dann nicht eingehalten wird oder das Nichteinhalten auch zu einem Mangel führt, denn die Regelung hat ja einen Sinn.

Prof. Dr. Huber, Innenminister:

Herr Abgeordneter Adams, Sie haben mir nicht richtig zugehört. Ich habe gesagt, dass es natürlich dazu führen kann, dass der Beschluss rechtswidrig ist, dass die Rechtswidrigkeit des Beschlusses - das ist ein Unterschied - zwischen den rechtlichen Anforderungen und den Rechtsfolgen aber nicht zur Unwirksamkeit des Beschlusses führt. So kompliziert ist das Verwaltungsrecht, aber diese Unterscheidung ist eigentlich ganz häufig im Kommunalrecht.